



II-13225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009.02.04

Pr.Zl. 20.004/4-4-1994

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Böhacker und Kollegen vom 8.2.1994,

Zl. 6087/J-NR/1994 "Abfertigungen und

Frühpensionierungen bei der staatlichen ÖMV"

6011 IAB

1994 -04- 08

zu 6087/J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch

- 2 -

den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

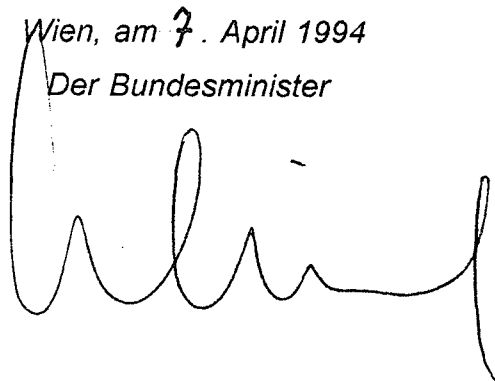
Ihre Fragen 1 bis 5 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 7. April 1994

Der Bundesminister



*Stellungnahme der ÖIAG zu ZI. 6087/J-NR/1994
vom 8. Februar 1994*

Zu Ihren Fragen 1 bis 5 teilt die ÖIAG folgendes mit:

Die ÖIAG bildet seit Inkrafttreten der ÖIAG-Gesetz und ÖIAG-Finanzierungsgesetz-Novelle 1993, das heißt seit 31.12.1993, mit den unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Unternehmungen keinen Konzern mehr, so daß die Einwirkungs- und Auskunftsrechte der ÖIAG gegenüber den Tochter- und Beteiligungsunternehmen gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich eingeschränkt wurden; die Aufgaben der ÖIAG wurden vom Gesetzgeber primär darauf beschränkt, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben (§ 1 (4) ÖIAG-Gesetz).

Die in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage angeführten Angelegenheiten wurden von den dafür zuständigen Unternehmensorganen behandelt und entschieden; es handelt sich dabei um keine Vorgänge, welche Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bilden. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr.

Die ÖIAG ist gemäß dem o.a. Gesetz nunmehr verpflichtet, die ihr unmittelbar gehörenden Beteiligungen an industriellen Unternehmungen in angemessener Frist mehrheitlich abzugeben; dazu gehört auch die ÖMV AG, die nach den Intentionen des Gesetzgebers 1994 mehrheitlich privatisiert werden soll. Jede öffentliche Diskussion über geschäftliche Vorgänge von Unternehmen, deren Privatisierung vorbereitet wird, wäre dem Erfolg der Privatisierungsbemühungen abträglich; eine Stellungnahme wird daher auch aus diesen Gründen abgelehnt.

Nr. 6087 13

1994 -02- 08

ANFRAGE

der Abgeordneten Böhacker, Dr. Haider, Dr. Partik-Pablè, Meisinger
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Abfertigungen und Frühpensionierungen bei der staatlichen ÖMV

Im Zuge der Diskussion rund um die ins Trudeln geratene staatliche ÖMV - ein einstiges Flugschiff dieser Republik - wurde bekannt, daß es zu einer großen Zahl an Kündigungen gekommen ist bzw. kommen wird und ebenso beträchtliche Abfertigungszahlungen bzw. Frühpensionierungen zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Begriff des "golden handshake" geprägt. Darunter ist wohl zu verstehen, daß jemand, der freiwillig früher in Pension geht, mit beträchtlichen zusätzlichen Zahlungen rechnen kann.

Da es sich hier um möglicherweise gewaltige Beträge handelt, welche hier ausbezahlt werden, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr daher die nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Frühpensionierungen hat es im Bereich der ÖMV 1992 und 1993 gegeben bzw. wieviele sind für 1994 geplant?
2. Welche Beträge wurden dabei von seiten der ÖMV dafür aufgewendet?
3. Erklären Sie die bei der staatlichen ÖMV praktizierte "golden handshake"-Regelung.
4. Ist es richtig, daß es im Zuge dieser "golden handshake"-Regelung dazu gekommen ist, daß Frühpensionisten plötzlich mehr Pension kassieren, als sie dann erhalten hätten, wenn sie ihr reguläres Pensionsalter erreichen hätten müssen?

Wenn ja, wieviele Fälle sind dies und wie hoch ist der finanzielle Mehraufwand bei den Pensionszahlungen?

5. Ist es richtig, daß es im Zuge dieser "golden handshake"-Regelung dazu gekommen ist, daß Frühpensionisten plötzlich mehr Pension kassieren, als sie zuletzt als Aktivgehalt erhalten haben?

Wenn ja, wieviele Fälle sind dies und wie hoch ist der finanzielle Mehraufwand?